

Leitfaden für Behörden zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten unter Wahrung des Datenschutzes

lic.iur. Daniel Schmid
Informations- und Datenschutzbeauftragter des Kantons Solothurn

Inhaltsübersicht

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Rechte natürlicher und juristischer Personen nach den Datenschutzgesetzen	1
3.	Rechte natürlicher und juristischer Personen nach gesetzlichen Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip	2
4.	Gesetzliche Abgrenzung zwischen dem Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den datenschutzrechtlichen Rechten	3
5.	Rahmenbedingungen zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten	5
6.	Stelle für Beratungen bei Fragen des Öffentlichkeitsprinzips und Datenschutzes	6
7.	Übersicht über spezielle oder allgemeine gesetzliche Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip (Stand 12. September 2007)	7

1. Vorbemerkungen

Bund¹ Kantone und Gemeinden (öffentliche Organe) verarbeiten viele Informationen. Natürliche und juristische Personen haben grundsätzlich das Recht, alle Informationen, die sie wünschen, von öffentlichen Organen zu erhalten. Was für Auswirkungen hat das Öffentlichkeitsprinzip auf den Datenschutz? Dürfen öffentliche Organe alle Daten betroffener Personen mit oder ohne deren Wissen an interessierte Dritte (öffentliche Organe, Private) weitergeben? Können betroffene Personen sich dagegen wehren? Nach welchen Rahmenbedingungen sollten Gesuche um Zugang zu Daten behandelt werden. Der vorliegende Leitfaden gibt im Wissen um unterschiedliche gesetzliche Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip allgemeine Antworten auf diese Fragen. Im weiteren kann er öffentlichen Organen, Beratungsstellen für Fragen des Öffentlichkeitsprinzips sowie Datenschutzbeauftragten, als Anregung zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im eigenen Kanton oder in der eigenen Gemeinde dienen.

2. Rechte natürlicher und juristischer Personen nach den Datenschutzgesetzen

Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen. Dabei geht es um ein sehr liberales Anliegen, nämlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV²). Der grundrechtliche Kerngehalt dieses informationellen Selbstbestimmungsrechts ist, dass sie letztlich selber bestimmen können, ob und falls ja, zu welchem Zweck öffentliche Organe oder Private Daten über Sie erheben, bearbeiten, weiter verwenden, bekannt geben oder archivieren dürfen. Dieses Grundrecht darf gemäss Artikel 36 BV nur eingeschränkt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt

¹) Dieser Leitfaden behandelt ausschliesslich die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Gemeinden und Kantonen, welche das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben oder dessen Einführung bevorsteht. Für Informationen zum Öffentlichkeitsprinzip des Bundes finden Sie weitere Informationen unter www.edoeb.admin.ch

²) SR 101

sind: Gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Schutz der Grundrechte Dritter, Verhältnismässigkeit, wobei der Kerngehalt des Grundrechtes nicht angetastet werden darf.

Konkretisiert wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in den allermeisten Kantonen in Datenschutzgesetzen.³ Teilweise verfügen auch grössere Gemeinden oder Städte über ein Datenschutzgesetz.⁴ Im weiteren enthalten auch spezielle Gesetze datenschutzrechtliche Bestimmungen.⁵ Für gewisse hängige Verfahren gelten anstelle der Datenschutzgesetze spezielle Verfahrensgesetze.⁶

Datenschutzgesetze schreiben regelmässig vor, dass Personendaten⁷ nur bearbeitet werden dürfen, wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze - Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Richtigkeit/Vollständigkeit, Datensicherheit - eingehalten werden.

Datenschutzgesetze stellen verschiedene Mittel zur Verfügung, mit welchen sich eine betroffene natürliche oder juristische Person vor Verletzungen des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung schützen oder gegen Verstösse wehren kann⁸, beispielsweise:

- wenn sonst keine andere Rechtsgrundlage (z.B. Gesetz, Verordnung) vorliegt, muss die betroffene Person (ausdrücklich) einwilligen, dass Daten über sie an Dritte (Private, öffentliche Organe) weitergegeben werden dürfen; dies setzt voraus, dass die betroffene Person vorher informiert wird;
- lässt sie die Bekanntgabe ihrer Daten an andere Private sperren (Sperr-Recht);
- verlangt sie unter Vorweisung eines Identitätsbeleges Auskunft und/oder Einsicht darüber, ob Daten über sie, welche sich in einer Datensammlung⁹ befinden, an Dritte (Private, öffentliche Organe) weitergegeben wurden respektive werden oder nicht;
- fordert sie, dass unrichtige Daten berichtigt, weitere Datenschutzverletzungen unterlassen, Daten gelöscht oder Folgen von Datenschutzverletzungen beseitigt werden, etc..

Die Bekanntgabe von Personendaten an andere Private ist unzulässig, wenn eine Rechtsgrundlage, beispielsweise eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder eine (ausdrückliche) Einwilligung der betroffenen Person, fehlt. Zudem müssten auch die übrigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze erfüllt sein.

Dasselbe gilt auch für die Bekanntgabe von Personendaten an andere öffentliche Organe. Nur kommen hier als mögliche Rechtsgrundlage noch die Amtshilfe und/oder gesetzliche Melderechte respektive Meldepflichten hinzu.¹⁰

³) Diese regeln das Bearbeiten von Personendaten durch kommunale und kantonale Behörden

⁴) So etwa die Allgemeine Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV, AS 236.100)

⁵) beispielsweise im Sozialversicherungsrecht, Polizeirecht

⁶) So etwa Zivilprozessordnungen (Zivilprozesse), Strafprozessordnungen (Strafverfahren), Verwaltungsrechtspflegegesetze (zum Beispiel für verwaltungsrechtliche Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren). Gesuche um Akteneinsicht in solchen hängigen Verfahren werden nach diesen Verfahrensgesetzen beurteilt.

⁷) „Personendaten“ sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person (betroffene Person) beziehen (so etwa § 6 Absatz 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Solothurn (InfoDG SO, BGS 114.1).

⁸) So etwa §§ 15 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe d, 21, 26 bis 30 InfoDG SO.

⁹) „Datensammlung“ ist jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind (so etwa § 6 Absatz 6 InfoDG SO).

¹⁰) So etwa §§ 16 Absatz 2 und 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons ZH (IDG ZH), §§ 15 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b sowie 21 Absatz 1 InfoDG SO

3. Rechte natürlicher und juristischer Personen nach gesetzlichen Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsprinzip bezweckt, dass die Tätigkeit der Behörden für die Bevölkerung transparenter werden soll. Mehr Transparenz soll zu mehr Vertrauen in die staatlichen Institutionen führen. Das Öffentlichkeitsprinzip besteht aus zwei Teilaspekten, nämlich die amtliche oder aktive Information der Bevölkerung¹¹ und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Anfrage hin.¹² „Zugang zu amtlichen Dokumenten“ ist die Einsichtnahme und das Erhalten von Auskünften.¹³

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten¹⁴ ist in verschiedenen Kantonsverfassungen ausdrücklich als Grundrecht verankert worden.¹⁵ Verschiedene Kantone haben das Öffentlichkeitsprinzip ausdrücklich in einem Gesetz oder zumindest in speziellen Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip in einem anderen Erlass geregelt.¹⁶

In Kantonen, welche das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten bereits eingeführt haben, hat eine urteilsfähige natürliche Person oder eine juristische Person folgende Rechte:

- Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von einem öffentlichen Organ Zugang zu den von ihr gewünschten amtlichen Dokumenten verlangen¹⁷. Dabei muss sie aber präzisieren, welche amtlichen Dokumente sie wünscht, denn nur so kann das öffentliche Organ die betreffenden amtlichen Dokumente identifizieren und das Gesuch behandeln;¹⁸
- Das öffentliche Organ muss grundsätzlich vollen Zugang zu diesen amtlichen Dokumenten gewähren. Will das öffentliche Organ den Zugang verweigern, einschränken oder zeitlich aufschieben¹⁹, muss es dies begründen. Die Begründung „dies ist Amtsgeheimnis“ genügt nicht mehr;

¹¹⁾ Zum Beispiel via Medienmitteilungen, Medienkonferenzen, Internet; die „amtliche Information“ wird im Rahmen dieses Leitfadens nicht weiter behandelt.

¹²⁾ Jede Person kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber dem öffentlichen Organ Zugang zu bestimmten amtlichen Dokumenten verlangen.

¹³⁾ So etwa die Definition des Begriffs „Zugang zu amtlichen Dokumenten“ in § 6 Absatz 1 InfoDG SO

¹⁴⁾ Ein „amtliches Dokument“ ist jede Information, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist, sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. Nicht als „amtliches Dokument“ gilt ein Dokument, das nicht fertiggestellt ist oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist (so z.B. die Definition in §4 InfoDG SO).

¹⁵⁾ So zum Beispiel Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1): „Jeder hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Gesetz umschreibt dieses Recht.“ und Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern

¹⁶⁾ Beispiele: Gesetz über die Information und Bevölkerung (Informationsgesetz, BSG 107.1, Kanton Bern), Gesetz über Information und Akteneinsicht (Kanton Appenzell Ausserrhoden), InfoDG SO (Kanton Solothurn)

¹⁷⁾ Würde der Zugang einen besonderen Aufwand – nach solothurnischer Praxis einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 bis 60 Minuten - verursachen, kann das öffentliche Organ im Kanton Solothurn von der um Zugang ersuchenden natürlichen oder juristischen Person den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses verlangen. Die gesuchstellende Person muss in diesem Fall also begründen, weshalb sie Zugang wünscht (§ 12 Absatz 1 InfoDG SO).

¹⁸⁾ Das öffentliche Organ kann von der gesuchstellenden Person die Präzisierung verlangen. Kommt die gesuchstellende Person dieser Präzisierung nicht nach, muss das öffentliche Organ das Gesuch nicht weiter behandeln (auf Verlangen Nichteintretens-Verfügung erlassen).

¹⁹⁾ Je nach gesetzlicher Regelung, zum Beispiel: Gesetz, schützenswerte private Interessen (Privatsphäre, Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis, etc.), wichtige öffentliche Interessen (Wahrung der öffentlichen Sicherheit, freie Meinungs- und Willensbildung, etc.)

- Sie kann vom öffentlichen Organ eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn Ihm der Zugang zu einem bestimmten amtlichen Dokument verweigert, eingeschränkt oder zeitlich aufgeschoben werden soll.

4. Gesetzliche Abgrenzung zwischen dem Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den datenschutzrechtlichen Rechten

Wenn jemand Zugang zu amtlichen Dokumenten verlangt, kann dies zu Überschneidungen mit den datenschutzrechtlichen Rechten anderer Menschen oder juristischer Personen führen.

Folgende Fälle treten in der Praxis häufig auf:

- Eine betroffene Person verlangt Zugang zum Dossier, welches das öffentliche Organ über sie führt. Im Dossier befindet sich auch ein amtliches Dokument, welches (besonders schützenswerte) Personendaten einer anderen Person²⁰ enthält;
- Eine Person möchte Zugang zu einem Dossier mit (besonders schützenswerten) Personendaten, welches das öffentliche Organ über eine andere Person führt, oder Zugang zu einem bestimmten amtlichen Dokument mit (besonders schützenswerten) Personendaten einer anderen Person;
- Das öffentliche Organ bejaht ein öffentliches Interesse am Zugang zu Personendaten der betroffenen Person und möchte diese deshalb veröffentlichen.

Die vordergründigste Lösung ist, die (besonders schützenswerten) Personendaten abzudecken, zu anonymisieren, so dass die im amtlichen Dokument angeführte Person weder direkt noch indirekt identifizierbar ist.²¹ Sofern eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht, können amtliche Dokumente mit (besonders schützenswerten) Personendaten Dritter auch ausgesondert werden.²²

Falls eine Abdeckung respektive Anonymisierung nicht möglich ist oder keinen Sinn ergibt,²³ eine Aussonderung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist,²⁴ kommt es darauf an, wie der Gesetzgeber die Abgrenzung zwischen dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip geregelt hat. Beispiele von gesetzlichen Regelungen:

- Vorrang des Datenschutzes: Das Zugangsgesuch wird nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt und beurteilt;²⁵ Eine datenschutzrechtliche Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung kann die Weitergabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, klar bejahen. Sieht aber z.B. eine Bestimmung die Veröffentlichung von gewöhnlichen Personendaten im Internet vor,²⁶ muss das öffentliche Organ vorgängig prüfen, ob eine Veröffentlichung zweckmässig und notwendig ist. Nicht im Internet veröffentlichen darf es gewöhnliche Personendaten, wenn die betroffene Person deren Veröffentlichung im Internet hat sperren lassen (Sperr-Recht).²⁷

²⁰⁾ Zum Beispiel Auskünfte oder Aussagen von Zeugen, Bericht eines Hausarztes

²¹⁾ Artikel 12 der Informationsverordnung des Kantons Bern (BSG 107.111), § 9 Absatz 1 der Informations- und Datenschutzverordnung des Kantons Solothurn (InfoDV SO, BGS 114.2)

²²⁾ So etwa § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Information und Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) des Kantons Aargau

²³⁾ Keinen Sinn ergibt eine Anonymisierung beispielsweise, wenn die betroffene Person der um Zugang ersuchenden Person bereits bekannt ist

²⁴⁾ § 6 Absatz 2 IDAG

²⁵⁾ So etwa in den Kantonen Solothurn (§§ 14 ff. InfoDG SO), Aargau (§ 6 Absatz 2 und 3 sowie § 23 IDAG), Uri (Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung, OeG)

²⁶⁾ So etwa 15^{bis} InfoDV SO

²⁷⁾ So etwa § 27 InfoDG SO

- Datenschutz als einer von verschiedenen Kriterien bei der Interessenabwägung: Das öffentliche Organ hat der betroffenen Person vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie das Gesuch um Zugang gutheissen möchte. Betrifft das Gesuch gewöhnliche Personendaten und äussert sich die betroffene Person negativ, würdigt das öffentliche Organ diese im Rahmen der Interessenabwägung. Betrifft das Zugangsgesuch hingegen besonders schützenswerte Personendaten und stimmt die betroffene Person deren Weitergabe nicht ausdrücklich zu, lehnt das öffentliche Organ das Gesuch ab.²⁸

5. Rahmenbedingungen zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten

Bei der Amtshilfe ändert das Öffentlichkeitsprinzip nichts, mit anderen Worten, es bleibt alles beim Alten.

Das Risiko, dass das öffentliche Organ nun alle Daten über andere natürliche oder juristische Personen an interessierte Private weitergibt, erachte ich als gering, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Empfohlen wird der Erlass einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, wonach der Datenschutz dem Recht auf Zugang vorgeht. Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten, die (besonders schützenswerte) Personendaten enthalten, sind nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Fehlt beispielsweise eine Rechtsgrundlage, insbesondere mangels gesetzlicher Grundlage eine (ausdrückliche) Zustimmung der betroffenen Person, muss ein Gesuch um Zugang abgelehnt werden. Eine Interessenabwägung muss gar nicht mehr vorgenommen werden;
- Private erhalten Zugang zu reinen Sachdaten, wenn keine anderen Schranken (zum Beispiel gesetzliche Geheimhaltungspflichten) entgegenstehen. Dasselbe gilt von (besonders schützenswerten) Personendaten, wenn deren Anonymisierung möglich ist und Sinn macht. Damit können Persönlichkeitsverletzungen ausgeschlossen werden;
- Private erhalten ausnahmsweise Zugang zu bestimmten Personendaten, wenn diese in einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung genau angeführt und allgemein zugänglich erklärt werden. Der Gesetzgeber hat hier eine Ausnahme von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Verhältnismässigkeit erlassen und selber die Interessenabwägung vorgenommen;
- Sagt die gesetzliche Bestimmung nicht konkret, welche Personendaten allgemein zugänglich sind, muss das öffentliche Organ prüfen, ob die übrigen datenschutzrechtlichen Grundsätze erfüllt sind oder nicht. Erachtet es diese als gegeben, muss es die betroffene Person informieren und um eine Stellungnahme ersuchen. Stimmt die betroffene Person dem Zugang nicht zu, muss das öffentliche Organ der betroffenen Person eine Verfügung ebenfalls eröffnen und diese kann dagegen Beschwerde einreichen. Hat eine betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an andere Private sperren lassen, dürfen diese nicht weitergegeben werden. Auch wenn eine betroffene Person im Rahmen der Stellungnahme zugestimmt hat, hat sie das Recht, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
- Besonders schützenswerte Personendaten über eine betroffene Person darf das öffentliche Organ an andere Private nur zugänglich machen, wenn diese vorgängig

²⁸⁾ So etwa im Kanton Zürich, §§ 20 Absatz 1, 23 Absatz 1 und 26 IDG ZH

informiert wurden und ausdrücklich zugestimmt haben. Darüberhinaus müssen auch die übrigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze im Einzelfall erfüllt sein.

- Im Internet, sollten nur soweit nötig und gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung Personendaten veröffentlicht werden. Auf die Veröffentlichung von besonders schützenswerten Personendaten sollte ganz verzichtet werden. Eine betroffene Person hat das Recht, Daten über sie jederzeit löschen zu lassen, die Veröffentlichung sperren zu lassen oder eine Zustimmung zu widerrufen.

6. Stelle für Beratungen bei Fragen des Öffentlichkeitsprinzips und Datenschutzes

Sofern im Kanton oder in der Gemeinde eine spezielle oder allgemeine gesetzliche Bestimmung eine Stelle für Auskünfte, Beratung und Unterstützung bei Fragen des Öffentlichkeitsprinzips vorsieht, können sich öffentliche Organe an diese wenden.

Oder öffentliche Organe können sich von der zuständigen kommunalen oder kantonalen Datenschutzstelle beraten lassen. Eine Übersicht der kantonalen Datenschutzstellen ist auf der Website von *privatim*, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, abrufbar: www.privatim.ch.

7. Übersicht über spezielle oder allgemeine gesetzliche Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip in Bund und Kantonen (Stand 12. September 2007):

Kanton Aargau	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006, voraussichtliches Inkrafttreten Mitte 2008, abrufbar unter www.ag.ch
Kanton Appenzell-Ausserrhoden	Gesetz über Information und Akteneinsicht (Informationsgesetz) vom 28. April 1996, abrufbar unter www.ar.ch
Kanton Bern	Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) und die dazugehörige Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV), abrufbar unter www.be.ch
Kanton Freiburg	Verordnung vom 22. März 2005 über die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV), abrufbar unter www.admin.fr.ch
Kanton Genf	Loi sur l'information du public et l'accès aux documents (LIPAD) du 5 octobre 2001, abrufbar unter www.geneve.ch
Kanton Glarus	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 2. Mai 2004, abrufbar unter www.gl.ch
Kanton Jura	Loi sur l'information et l'accès aux documents officiels du 4 décembre 2002, abrufbar unter www.jura.ch
Kanton Neuenburg	Loi sur la transparence des activités étatiques (LTAE) du 28 juin 2006, voraussichtliches Inkrafttreten 1. Oktober 2007, abrufbar unter www.ne.ch
Kanton Schaffhausen	Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit
Kanton Schwyz	Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007, noch nicht in Kraft, abrufbar unter www.sz.ch
Kanton Solothurn	Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 und die dazugehörige Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) vom 10. Dezember 2001, abrufbar unter www.so.ch
Kanton Uri	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, OeG) vom 26. November 2006, abrufbar unter www.ur.ch
Kanton Waadt	Lois sur l'information du septembre 2002, abrufbar unter www.vd.ch
Kanton Zürich	Gesetz über die Information über den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, voraussichtliches Inkrafttreten 1. Januar 2008, abrufbar unter www.zh.ch
Bund	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Mai 2006 (VBGÖ), abrufbar unter www.admin.ch